



Christina Grillo

Nationale Strafbarkeit für Falschaussagen vor internationalen Gerichten nach § 162 Abs. 1 StGB



Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht
und Polizeirecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Mark A. Zöller, Universität Trier

Band 5

Christina Grillo

Nationale Strafbarkeit für
Falschaussagen vor internationalen
Gerichten nach § 162 Abs. 1 StGB



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4210-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-8480-4 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für meinen Mann und meine Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Ende Mai 2017 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Mark A. Zöller*, für die kontinuierliche Unterstützung bei der Konzeption und Erstellung der Arbeit. Herrn Prof. Dr. *Bernd Hecker* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und den darin enthaltenen hilfreichen weiteren Anregungen.

Herrn Professor Dr. *Jürgen Wolter* gilt mein herzlicher Dank für die Einstellung als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtstheorie während meines Studiums an der Universität Mannheim, welche mein Interesse an einer vertieften wissenschaftlichen Arbeit in Form einer Promotion früh gefördert hat.

Weiterhin gilt mein Dank Frau *Christina Schubach*, Frau *Wiebke Grillo*, Frau *Frederike Kühnel*, Frau *Sabrina Unger*, Frau *Marlous Weber* und Herrn *Sven Meinhardt* für hilfreiche Korrektur- sowie teilweise Übersetzungsarbeiten.

Von ganzem Herzen möchte ich schließlich meinem Mann Dr. *Robert Schiller* sowie meinen Eltern *Brigitte* und Dr. *Manfred Grillo* danken, die mir diese Arbeit und vieles andere erst ermöglichten und die mit mir (und gelegentlich an mir) gelitten haben. Ihnen drei ist diese Arbeit gewidmet.

Mannheim, im November 2017

Christina Grillo

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Einleitung	16
Erster Teil: Der neue § 162 I StGB	20
A. Ursprung und Entstehung	20
B. Kern der Neuregelung	21
C. Sinn und Zweck von Aussagedelikten	24
D. Zur Rechtsnatur des § 162 I StGB	25
Zweiter Teil: Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts	33
A. Völkerrechtliche Vorgaben	35
I. Die staatliche Souveränität	36
II. Das völkerrechtliche Nichteinmischungsgebot	37
III. Fazit	39
B. Leitende Grundprinzipien der §§ 3 ff. StGB	39
I. § 3 StGB (Territorialitätsprinzip)	39
II. § 4 StGB (Flaggenprinzip)	41
III. § 5 StGB (Schutzprinzip, aktives Personalitätsprinzip)	43
IV. § 6 StGB (Weltrechtsprinzip)	46
V. § 7 StGB (aktives und passives Personalitätsprinzip, stellvertretende Strafrechtspflege)	48
1. Auslandstaten gegen einen Deutschen (Abs. 1)	49
2. Auslandstaten Deutscher (Abs. 2 Nr. 1)	54
3. Auslandstaten von Ausländern (Abs. 2 Nr. 2)	56
VI. Fazit	57
C. Verhältnis des § 162 I StGB zu den §§ 3 ff. StGB	58
D. Aus der Umsetzung resultierende Probleme	59
I. Auslandstaten Deutscher bzw. Ausländer hinsichtlich der internationalen Rechtspflege	59
II. Schutz der innerstaatlichen Rechtspflege bei Auslandstaten im Vergleich zum Schutz der internationalen Rechtspflege bei Auslandstaten	60

III. Fazit	62
Dritter Teil: Falschaussagen vor den Gerichten der Europäischen Union	63
A. Rechtlicher Rahmenbereich für Aussagedelikte vor den Gerichten der EU	64
I. Kompetenz der EU zur originären Strafgesetzgebung	65
1. Supranationale Strafrechtssetzungskompetenz der EU durch Verordnungen zum Schutz der Rechtspflege ihrer Gerichte	66
2. Ergebnis	73
II. Anweisungskompetenz im Gegensatz zur Rechtsetzungskompetenz durch Richtlinien	73
III. Verweisung des Unionsrechts auf das nationale Recht (sog. Assimilierung)	78
1. Verweisungen im Primärrecht – Art. 30 EuGH-Satzung	79
2. Kritik	85
3. Rechtslage nach Einführung des § 162 I StGB	86
4. Fazit	87
IV. Assimilierung als Ausprägung der Schutzverpflichtung aus Art. 4 III EUV	88
V. Schutzbereichsausdehnung durch Gleichstellungsvorschriften	90
VI. Einordnung des § 162 I StGB in Bezug auf die Unionsgerichte	93
VII. Unionsrechtskonforme Auslegung	95
1. Grenzen der Auslegung	96
2. Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) – Mögliches Anwendungsfeld der unionsrechtskonformen Auslegung	97
3. Einbeziehung der ausländischen bzw. europäischen Rechtspflege in den Schutzbereich der Aussagedelikte?	98
4. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts vor Einführung des § 162 I StGB?	100
5. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach Einführung des § 162 I StGB?	104
6. Fazit	106
B. Ergebnis	107
Vierter Teil: Falschaussagen vor dem Internationalen Strafgerichtshof	110
A. Das Römische Statut des IStGH	113
B. Das IStGH-Statutgesetz	115
C. Rechtslage vor Einführung des § 162 I StGB	117

I.	Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht	118
II.	Anwendbarkeit deutschen Strafrechts?	121
III.	Fazit	123
D.	Rechtslage nach Einführung des § 162 I StGB	124
I.	Verfahren vor dem IStGH	124
1.	Besonderheiten der Umsetzung	125
2.	Kritische Betrachtung – Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgrundsatz?	127
3.	Aus der Umsetzung resultierende Probleme	129
a)	Verfolgung einer vor dem IStGH getätigten vorsätzlichen Falschaussage eines ausländischen Täters durch die Bundesrepublik Deutschland	130
b)	Verfolgung einer vor dem IStGH getätigten fahrlässigen Falschaussage durch die Bundesrepublik Deutschland	134
aa)	Verstoß gegen die staatliche Souveränität?	136
bb)	Mögliche Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 162 I StGB?	138
E.	Ergebnis	140
Fünfter Teil: Falschaussagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte		143
A.	Rechtslage vor Einführung des § 162 I StGB - Art. 44 A EGMR-VerfO	145
B.	Rechtslage nach Einführung des § 162 I StGB – Anwendbarkeit deutschen Strafrechts?	147
C.	Ergebnis	149
Sechster Teil: Falschaussagen vor weiteren internationalen Gerichten, die durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden sind		151
A.	UN-Ad-hoc-Tribunale	151
I.	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	152
II.	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)	154
III.	Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (MICT)	155
IV.	Rechtslage vor Einführung des § 162 I StGB	156
V.	Rechtslage nach Einführung des § 162 I StGB	158
VI.	Fazit	160

Inhaltsverzeichnis

B. Internationaler Gerichtshof	160
C. Hybride Tribunale	164
D. Ergebnis	168
Siebter Teil: Gesamtbetrachtung	170
Achter Teil: Ausblick	174
A. Gesetzesvorschlag für die Einführung eines § 6 a StGB und eine Reform des geltenden § 162 I StGB bzgl. der Gerichte der EU	174
B. Gesetzesvorschlag für die Einführung eines § 162 II StGB bzgl. des IStGH	177
C. Kein Gesetzesvorschlag für die Einführung eines § 162 III StGB bzgl. der weiteren internationalen Gerichte	179
D. Entwurf eines § 162 StGB-E und § 6 a StGB-E	180

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Aufl.	Auflage
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
Drs.	Drucksache
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGV	Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft
ECCC	extraordinary chambers
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuBestG	EU-Bestechungsgesetz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuR	Zeitschrift für Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union

Abkürzungsverzeichnis

EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende Seite(n)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GöD	Europäisches Gericht für den öffentlichen Dienst
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (Online-Zeitschrift)
Hs.	Halbsatz
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IGH	Internationaler Gerichtshof
i.e.S.	im engeren Sinne
insb.	insbesondere
IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung
i.S.	im Sinne
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
i.S.v.	im Sinne von
IRuD	Internationales Recht und Diplomatie (Zeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristen Zeitung (Zeitschrift)
KonsularG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
KrWaffKontrG	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
MICT	Mechanism for International Criminal Tribunals
MOG	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz)
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn	Randnummer
RPE	Rules of Procedure and Evidence
S., s.	Satz, Seite, siehe
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
sog.	sogenannte
SRÜ	UN-Seerechts-Übereinkommen
StGB	Strafgesetzbuch
STL	Special Tribunal for Lebanon
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafsenat
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u.a.	unter anderem, unter anderen
UN	United Nations
UNS	UN-Statut
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBR	Verfahrens- und Beweisregeln
VerfO	Verfahrensordnung
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vorbem.	Vorbemerkung
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WCC	War Crimes Chamber
Wetb.v.Straf.	Wetboek van Strafrecht
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WuR	Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht (Zeitschrift)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch zahlreiche völkerrechtliche Verträge an die Rechtsprechung internationaler Gerichtshöfe gebunden. Nicht zuletzt deswegen besteht auch ein Interesse an dem Schutz dieser Rechtspflege. Für die innerstaatliche Rechtspflege erfüllen die §§ 153 ff. StGB diese Aufgabe. Demgegenüber sind Falschaussagen, die vor ausländischen oder internationalen Gerichten getätigt wurden, grundsätzlich nur strafbar, wenn ein Gesetz oder ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag dies ausdrücklich vorsieht.¹ Daher gilt allgemein, dass staatliche Interessen ausländischer Hoheitsträger vom Schutzbereich deutscher Straftatbestände nicht erfasst werden, weil sie in der Regel eng mit den Eigenarten der jeweiligen nationalen Rechtsordnung verbunden sind.² Infolgedessen sind die Aussagedelikte und Eidesverletzungen lediglich auf das deutsche Recht ausgerichtet. Hinzu kommt, dass es nicht dem einzelnen Richter überlassen bleiben kann zu entscheiden, ob die ausländische Rechtspflege den Schutz durch das Strafrecht verdient.³ Darüber hinaus geht es den Menschen beim Strafrecht als Kernbereich staatlicher Souveränität nicht um die Ausgestaltung, sondern um die Beschränkung ihrer Freiheit. Daher vertrauen sie eher ihrer eigenen, über Jahrhunderte gewachsenen Rechtsordnung und stehen den Europäisierungs- sowie Internationalisierungsprozessen misstrauisch gegenüber, was psychologisch durchaus nachvollziehbar ist.⁴ Strafrecht kann aber heute nicht mehr nur in nationalen Grenzen gedacht werden, sondern wird mitbestimmt und geprägt durch internationale Übereinkommen.⁵ Diese sog. Europäisierung und Internationalisierung des Strafrechts⁶ führt jedoch auch zu dogmatischen Schwierigkeiten und zum Verlust der Rechtsklarheit.

1 *Lackner/Kühl*, Vor § 153 Rn 2; Schönke/Schröder-Eser, Vorbem. §§ 3-9 Rn 39.

2 *Oehler*, Internationales Strafrecht, Rn 233 und 778; *ders.* JR 1980, 485.

3 *Schröder* JZ 1968, 241, 244.

4 Vgl. *Zöller*, in: 54. BG, 129, 143 f.

5 *Zieschang* NJW 1999, 105.

6 Vgl. *Hirsch* ZStW 116 (2004), 833 ff.

Die Einführung des § 162 I StGB soll dem entgegenwirken. Errichten die Nationalstaaten einen internationalen Gerichtshof, sollten sie auch für dessen Funktionsfähigkeit Sorge zu tragen haben. Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland steht hier angesichts ihrer Geschichte in einer besonderen Verantwortung. Dennoch kann bereits aus Kapazitätsgründen und unter Beachtung des völkerrechtlichen Nichteinmischungsgebots nicht jede vor internationalen Gerichten begangene Falschaussage von deutschen Gerichten verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund geht es der Sache nach um die Beantwortung folgender Fragen: Ob und inwiefern können die vor internationalen Gerichten getätigten Falschaussagen durch die deutsche Justiz verfolgt werden? Sagt etwa ein Amerikaner vor dem EuGH in Luxemburg aus, stellt sich die Frage, inwiefern dessen Falschaussage auch nach deutschem Recht strafbar ist. In einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (vgl. Art. 3 II EUV) sollte dies in einem rechtsstaatlichen Sinne geregelt sein. Was passiert weiterhin nach deutschem Recht, wenn etwa ein Ausländer als Zeuge vor einem UN-Ad-hoc-Tribunal im Ausland falsch aussagt? Schließlich werden vor diesen Tribunalen schwerste Verbrechen angeklagt, welche die internationale Gemeinschaft als solche berühren. Um die Glaubwürdigkeit eines solchen Verfahrens und der in ihm verwendeten Beweismittel sicherzustellen, müssen ernsthafte Strafandrohungen für Falschaussagen folgen. Sagt des Weiteren etwa eine Ausländerin vor dem IStGH fahrlässig falsch aus, stellt sich ebenfalls die Frage, ob dies nach deutschem Recht strafbar sein sollte, da die Bundesrepublik Deutschland eines der wenigen Länder ist, welches die fahrlässige Begehungsweise überhaupt unter Strafe stellt (vgl. § 161 StGB). Wie sind schließlich die dadurch auftretenden Konflikte vor dem Hintergrund der allgemeinen Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, aber auch des völkerrechtlich anerkannten Nichteinmischungsgrundsatzes und der Souveränität der Nationalstaaten zu lösen? Auf diese Fragen wird in der vorliegenden Arbeit versucht, eine Antwort zu finden.

Die folgende Abhandlung zeigt zunächst in einem *ersten* Teil die Entstehung des § 162 I StGB und den Kern der Neuregelung auf. Obwohl diese Bestimmung durch das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 30.10.2008⁷ in das StGB aufgenommen wurde, ergab sich eine unmittelbare Verpflichtung zu dieser Erweiterung nicht aus dem Rahmenbeschluss selbst. Der

7 BGBl. I 2008 S. 2149 f.

Gesetzgeber hat diesen nur zum Anlass genommen, dem sich aus Art. 70 IV a i.V.m. I a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁸ ergebenden Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Aussagedelikte Rechnung zu tragen.⁹ Jedoch beschränkt sich der § 162 I StGB nicht nur auf den Internationalen Strafgerichtshof, wie man vermuten könnte, sondern bezieht auch andere internationale Gerichte ein, die durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden sind. Aus diesem Grund soll die Reichweite der Norm aufgezeigt und verdeutlicht werden. In Anbetracht dessen wird außerdem der Frage nachgegangen, ob und inwiefern die (internationale) Rechtspflege überhaupt schützenswert ist. Von besonderem Interesse ist zudem die rechtliche Einordnung des § 162 I StGB.

Vor dem Hintergrund der Reichweite der Norm widmet sich ein *zweiter* Teil den für diese Arbeit relevanten völkerrechtlichen Vorgaben sowie den Grundprinzipien des deutschen Strafanwendungsrechts, um sodann das Augenmerk auf das Verhältnis des § 162 I StGB zu den §§ 3 ff. StGB sowie den daraus resultierenden Problemen zu richten. Da es sich bei der Norm um eine sog. Sammelnorm handelt, findet zur Vereinfachung der Darstellung im Folgenden eine Vierteilung des Anwendungsbereichs des § 162 I StGB statt.

In einem *dritten* Teil der Untersuchung wird daher auf Falschaussagen vor den Gerichten der EU, insbesondere dem EuGH, eingegangen. Angesichts der Tatsache, dass sich der § 162 I StGB nur dann als sachlich überzeugend darstellt, wenn er mit EU-Recht vereinbar ist, wird u.a. der Frage nachgegangen, ob die EU selbst konkrete Straftatbestände zum Schutz ihrer Rechtspflege erlassen kann. Sollte diese Möglichkeit nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahre 2009, etwa durch EU-Verordnung, bestehen, würde diese existierende nationale Normen wie den deutschen § 162 I StGB verdrängen, da sie ohne nationalen Umsetzungsakt unmittelbar anwendbar wäre. Im Anschluss daran wird vor dem Hintergrund der rechtlichen Situation des Schutzes der Rechtspflege der Unionsgerichte vor Einführung des § 162 I StGB die neue Rechtslage mit den aus der Einführung des § 162 I StGB verbundenen Problemen diskutiert. Dabei wird speziell die Art und Weise der Umsetzung durch den Gesetzgeber hinterfragt. Von besonderem Interesse ist hierbei die dogmatische Einordnung der Norm und deren Zusammenspiel mit den §§ 3 ff. StGB.

8 BGBl. II 2000 S. 1393.

9 Vgl. BT-Drs. 16/3439, S. 7.

Im Anschluss daran wird in einem *vierten* Teil die Rechtslage von Falschaussagen vor dem Internationalen Strafgerichtshof untersucht. Dabei wird zunächst das Augenmerk auf das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht gerichtet. Sodann wird anhand von Beispielfällen die relativ weite Ausdehnung des Schutzbereichs der Aussagedelikte durch die Einführung des § 162 I StGB verbunden mit dem Zusammenspiel der §§ 3 ff. StGB aufgezeigt. Von Interesse ist hierbei insbesondere die Ausdehnung vor dem Hintergrund der Souveränität der Nationalstaaten und des völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatzes.

In einem *fünften* Teil wird aufgezeigt, ob und inwiefern die Rechtspflege des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Schutzbereich der Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) miteinbezogen werden kann.

Anschließend wird in einem *sechsten* Teil darauf eingegangen, was sich durch die Einführung des § 162 I StGB in Bezug auf die Strafbarkeit von Falschaussagen vor den weiteren internationalen Gerichten, die durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden sind, verändert hat. Dabei wird der Blick insbesondere auf Falschaussagen zu Lasten der UN-Ad-hoc-Tribunale, des Internationalen Gerichtshofs und der hybriden Tribunale gerichtet.

Nachdem in einem *siebten* Teil eine Gesamtbetrachtung der Rechtslage für Falschaussagen vor den verschiedenen internationalen Gerichten stattgefunden hat, wird in einem *achten* Teil auf der Grundlage der aufgezeigten Unstimmigkeiten des § 162 I StGB mit dem Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB, den daraus resultierenden Defiziten des geltenden Rechts und den europa- sowie völkerrechtlichen Vorgaben ein eigener Gesetzesvorschlag für eine Reform des § 162 StGB und der Einführung eines § 6 a StGB in Bezug auf die Gerichte der EU entwickelt. Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben wird hierbei zwischen den Gerichten der EU, des IStGH und den weiteren internationalen Gerichten, die durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden sind, differenziert.